

Jürgen Mittelstraß

Kommen und Gehen – Zum Wandel der Werte und Lebensformen

Vorbemerkung

Die Älteren unter uns werden sich an einen großartigen Film mit Marcello Mastroianni erinnern: *Scheidung auf Italienisch*. Ein sizilianischer Adelige, ehemüde, bringt seine Frau planvoll zum Ehebruch, um sie nach getaner Tat 'aus verletzter Ehre' zu erschießen. Die Strafe fällt erwarteter milde aus; einer erneuten Heirat mit einer blutjungen Klosterschülerin, dem eigentlichen 'Scheidungsgrund', steht nichts mehr im Wege. Ein Modell für Europa? Wohl kaum. Auch die Verhältnisse haben sich geändert und mit ihnen die Vorstellungen von Ehe, Ehre und Scheidung. Das hat etwas mit zunehmender gesellschaftlicher Liberalität zu tun, aber auch mit der Erosion überkommener Werte. Kommen und Gehen ist das Stichwort gesellschaftlicher Mobilität, nicht Ankommen und Bleiben. Dafür aber stand unter anderem die Ehe – als Sakrament, als gesellschaftsstabilisierende Institution, als Zukunftssiegel. Derartiges ist immer weniger gefragt – aus Gründen sich wandelnder Lebensstile, schwächer werdender Bindungsfähigkeiten oder schlichter Ignoranz. Jedenfalls scheint heute weitgehend die Auffassung zu herrschen, erst gar keine Ehe einzugehen, um sich den Mühen der Scheidung zu entziehen. Nicht nur das Kommen soll leichtfallen, auch das Gehen.

Erwarten Sie im Folgenden keinen substantiellen Beitrag zum Ehe- und Scheidungsrecht. Dazu wäre ich als Nicht-Jurist gar nicht in der Lage, und daran bin ich als Angehöriger der seltsamen Zunft der Philosophen, der man nicht zu unrecht einen gewissen Hang zum Tiefsinn nachsagt, professionell auch gar nicht interessiert. Schon die Vorstellung eines verheirateten Philosophen und glücklichen Familienvaters mag da, wenn man an kauzige und weltfremde philosophische Vorbilder in der Geschichte denkt, gewöhnungsbedürftig sein. Eben dieser Status verbindet mich aber mit dem Leben, weshalb ich auch dem eigentümlichen Reiz nicht widerstehen werde

(was Sie auch nicht anders erwartet haben), doch etwas, vermutlich vor dem juristischen Verstand nicht allzu Belastbares, über Ehe, Familie und Scheidung (auf Europäisch) zu sagen, desgleichen etwas über unterschiedliche Rechtskulturen, die Ausdruck unterschiedlicher Lebensformen, damit auch unterschiedlicher Ehe- und Familienformen, sind und nun im europäischen Prozeß, auch vor dem Hintergrund eines allgemeinen Globalisierungsprozesses, zusammenwachsen sollen. Beginnen will ich mit einem allgemeinen Blick auf den gesellschaftlichen Wandel, auf sich verändernde Werte und Lebensformen, die – je nach gewählter Perspektive – ihr Licht oder ihren Schatten auf Ehe und Familie werfen.

1. Gesellschaftlicher Wandel

Die moderne Gesellschaft wandelt sich, und sie hat selbst kein klares Bild von ihrem Wandel. Das machen bereits so unterschiedliche Bezeichnungen wie 'postmoderne Gesellschaft', 'Informationsgesellschaft', 'Wissensgesellschaft' und 'Risikogesellschaft' deutlich. Sie alle beanspruchen, das Wesen der modernen Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Form wiederzugeben, doch bleiben entsprechende Analysen unklar und kontrovers. Nur eines scheint in allen Analysen übereinstimmend der Fall zu sein: die moderne Gesellschaft führt in eine zunehmende *Partikularisierung* und *Individualisierung* der Lebensformen und der Lebensstile. Einheitliche Lebensformen und Orientierungen nehmen ab, *Pluralisierung* (auch im Aufbau neuer Lebensformen) nimmt zu. Das gilt sowohl für das private Leben (Familie, Freizeit) als auch für große Teile des beruflichen Lebens, nämlich in Form sich individualisierender Arbeitsformen. Die Lebensläufe der Menschen werden immer unterschiedlicher, pluraler. Die Pluralisierung der Lebensformen, die in der Partikularisierung und Individualisierung der Lebensstile zum Ausdruck kommt, spiegelt sich dabei auch in der Theorie der modernen Gesellschaft. Auch hier wird Pluralismus groß geschrieben. Insofern treffen sich in der gegenwärtigen Gesellschaft aber auch eine Pluralisierung von unten (aus der gesellschaftlichen Praxis) und eine Pluralisierung von oben (aus der Gesellschaftstheorie).

Eine Folge dieser Entwicklung von traditionellen zu pluralen Lebensformen, die sowohl die Praxis als auch die Theorie der modernen Gesellschaft erfaßt, ist eine zunehmende Partikularisierung auch der Wirklichkeitsbereiche, in denen das Indivi-

duum lebt, z.B. Ehe, Familie, Beruf, Freizeit, Politik. Diese Bereiche entwickeln sich auseinander; das Individuum lebt in einer Pluralität von Welten, die immer weniger miteinander zu tun haben. Das Ganze, das ein Leben ausmacht, das individuelle wie das gesellschaftliche, gerät aus dem Blick. Von dieser Entwicklung sind auch *Orientierungsstrukturen* betroffen. Kulturgeschichtlich entspricht dieser Entwicklung die Enttraditionalisierung und Entkonventionalisierung der modernen Gesellschaft – mit neuen Formen des Fundamentalismus und der Sektenbildung als Kehrseite. Die normative Kraft von Traditionen und Ülichkeiten wird schwächer (Beispiel: der schwindende Einfluß der Kirchen in westlichen Gesellschaften).

Teil einer Enttraditionalisierung ist die Auflösung kultureller Identitäten, von der heute unter dem Eindruck von Migrationsproblemen in Europa als Entwicklung zu einer multikulturellen Gesellschaft, die selbst ein unübersehbares Element der kulturellen Dynamik darstellt, die Rede ist. In der politischen Auseinandersetzung verbindet sich dabei die weitgehende Wirklichkeit individueller Lebensformen und Lebensstile, die selbst innerkulturell verständlich bleiben, mit dem Problem bewahrter kultureller Identität bzw. kultureller Autonomie von Einwanderungsgruppen. Kultur wird hier allerdings häufig mit (kultureller) Folklore verwechselt, nämlich dann, wenn von den Ansprüchen kultureller Identität oder kultureller Autonomie rechtliche Verbindlichkeiten, als gehörten diese nicht zu den zentralen Elementen einer kulturellen Identität, ausgenommen werden. Auf diese Weise wird das Problem einer Pluralisierung der gesellschaftlichen Lebensformen im Begriff der multikulturellen Gesellschaft in Wahrheit verniedlicht. Schließlich enden vor den Grenzen der Menschenrechte und der (staatlichen) Gesetze die Freiheiten oder Selbstbestimmtheiten beanspruchter kultureller Identität. Das Multikulturelle ist insofern ein wichtiger kultureller Aspekt der Pluralisierung von Lebensformen, aber noch kein Element einer 'neuen' Gesellschaft.

Verbunden mit der allgemeinen Pluralisierung der modernen Gesellschaft ist auch eine Pluralisierung der Lernwege. Deren dominanter Ausdruck ist vor allem der Einfluß der Medien und der Informationstechnologien. Diese gehören heute nicht nur zu den modernen Weltbaumeistern, sondern auch zur 'Schule' der Kinder und Jugendlichen. Lernprozesse 'entinstitutionalisieren' sich; sie werden freier, damit allerdings auch unkontrollierbarer und manipulierbarer. Die Anonymisierung von Bildungspro-

zessen hat in den Medien ihre moderne Orientierungsform gefunden, der gegenüber frühere Formen der Inbesitznahme des Menschen fast harmlos anmuten. Dabei machen auch freie Medien das Individuum, gerade das junge, noch lange nicht frei. Wo sie es nicht schon voraussetzen – wie es das Ideal einer aufgeklärten Gesellschaft besagt – , setzen sie sich vielmehr an seine Stelle, indem sie sein Bewußtsein besetzen, seine Wahrnehmungen und seine Erfahrungen lenken, Einfluß auf das Bild der Welt durch ihre Bilder nehmen.

Mit der zunehmenden Partikularisierung und Individualisierung von Lebensformen und Lebensstilen verbindet sich der Gesichtspunkt der *Selbstverwirklichung* – in einer nicht immer klaren Anknüpfung an den älteren Gesichtspunkt der Emanzipation in gesellschaftlichen Zusammenhängen. Selbstverwirklichung bedeutet hier in der Regel das selbstbestimmte Selbständigwerden des Individuums, doch ist es gerade der Begriff der *Selbstbestimmung*, der dabei häufig seine ursprüngliche, aufklärerische Bedeutung, nämlich die praktizierte Mündigkeit (Autonomie) in Orientierungszusammenhängen, verliert. Selbstbestimmung bedeutet hier nur noch das Ausleben der eigenen Individualität, bedeutet, diese Individualität einfach zu sein. Eine vernünftige gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit gerät aus dem Blick, womit auch die beanspruchte Selbstverwirklichung in der Natur des Menschen als eines Bedürfniswesens stecken-zubleiben droht. Oder anders formuliert: Nur wo Selbstbestimmung im anspruchsvollen, selbstverantworteten Sinne ein Element der Selbstverwirklichung ist, bildet auch Selbstverwirklichung ein Element vernünftiger Verhältnisse. Eben dies ist heute immer seltener der Fall. Ausgelebte, unreflektierte Selbstverwirklichung setzt sich an die Stelle verwirklichter (verantworteter) Selbstbestimmung.

Hinzu treten als Zauberworte aus der wirtschaftlichen Rhetorik: Beschleunigung, die alle Prozesse, auch die des individuellen Lebens, erfasse, Innovation, zu der es keine Alternative gebe, auch nicht das Bewährte, Flexibilität, die chamäleonartige Sucht, niemals der Gleiche zu sein. Schließlich ist *Wertewandel* das, was keuchend all dieser Dynamik auf den Fersen zu bleiben sucht und zwischen Bewahrung und Veränderung hin- und hergerissen wird, unter Werten dabei diejenigen Orientierungen, Standards und Verhaltens- und Beurteilungsgewohnheiten verstanden, ohne die ein Leben, auch das gesellschaftliche Leben, nicht auszukommen vermag und

die sich doch aus dynamischen Entwicklungen wie den hier beschriebenen nicht heraushalten lassen. Für die einen ist das selbstverständlich, für die anderen nicht. Für die einen erfüllt sich erst im Wertewandel ein konsequenter Fortschritt, der zugleich alles das ausmacht, was Zukunft bedeuten kann, für die anderen ist Wertewandel die Fährte des Teufels, die nicht in die Zukunft, sondern an das Ende einer menschlichen Welt führt. Kommen und Gehen – ohne Ziel?

2. Familie, Ehe, Scheidung

Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels, der heute alle Momente des Lebens erfaßt, sind auch Ehe und Familie. So setzt sich die erwähnte Pluralisierung der Wirklichkeitsbereiche in plurale Teilbereiche, hier Ehe und Familie, hinein fort. Da gibt es eheliche und nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, getrenntlebende Eltern, Alleinerziehende, Wiederverheiratete mit mitgebrachten und gemeinsamen Kindern. Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder, leibliche wie angenommene. Man nennt sie Patchwork-Familien. Schon glauben manche Sie und Er, sich fast dafür entschuldigen zu sollen, Hetero und verheiratet, nicht einmal geschieden zu sein und nur auf gemeinsame Kinder verweisen zu können. Irgendwie scheint die moderne Welt an einer derartigen Familie vorbeigegangen zu sein. Lebt diese das falsche Glück? Dagegen sprechen gottlob nicht nur Selbstverständlichkeiten wie – fast klingt es schon wieder altmodisch – Eltern- und Kinderliebe, unberührt von modischen gesellschaftlichen Entwicklungen, sondern eben auch Auflösungserscheinungen der modernen Gesellschaft, deren Bindungsfähigkeit nachläßt, deren sozialer Kitt bröckelt und in der hedonistische Elemente zunehmen. Das sind keine guten Voraussetzungen für eine stabile gesellschaftliche Zukunft – und natürlich auch keine guten Voraussetzungen für ein Kinderleben.

Das macht sich auch noch in anderer Weise bemerkbar. Wenn im gesellschaftlichen und politischen Diskurs heute von Kindern die Rede ist, dann meist im unmittelbaren Zusammenhang mit Problemen der Renten- und Gesundheitssysteme. Um die geht es im Generationenzusammenhang zwar auch, doch zeugt es von einem beachtlichen Wirklichkeitsverlust, wenn eine Gesellschaft zu verlernen beginnt, in Kindern sich noch einmal jung zu sehen und mit ihnen entsprechend umzugehen. Kinder sind Anfänge, Anfänge um ihrer selbst willen, Zwecke an sich selbst, wie Kant sagen

würde, nicht Mittel und Instrumente zur Bewältigung gesellschaftlicher Probleme. Mit jedem Kind entsteht die Welt neu, fängt das Leben noch einmal an, beginnt eine unverwechselbare Geschichte. Sollte das unsere Gesellschaft vergessen haben? Und ist dieses Vergessen der Grund dafür, daß die gegenwärtige Gesellschaft zwischen Fällen der Verwahrlosung und der Einordnung unter die Luxusgüter kein richtiges Bild vom Kind mehr hat?¹ Dies würde jedenfalls auch zur oberflächlichen Wahrnehmung von Ehe und Familie passen.

Eines ist jedenfalls klar: derartige Vorstellungen und Wirklichkeiten liegen weitab etwa von Hegels Konstruktion der Familie als wesentlicher Ausdrucksform des objektiven Geistes, unter dem hier die Art und Weise verstanden wird, wie der Mensch, indem er Institutionen wie Recht, Moralität und Sittlichkeit schafft, die Welt in seine Welt, eben die des objektiven Geistes, verwandelt. Nach Hegel ist die Familie "das erste notwendige Verhältnis, worin das Individuum zu Anderen tritt"², bzw. 'empfindender Geist'³. Es geht um die Familie als Institution und damit auch um die Ehe als Institution, in der sich in der Terminologie Hegels die Partner zu 'Einer Person' vereinigen: "die subjektive Innigkeit, zu substantieller Einheit bestimmt, macht diese Vereinigung zu einem sittlichen Verhältnisse, – zur Ehe."⁴

In der Hegelschen Diktion spiegelt sich jenseits banaler Ordnungsfunktionen der Ehe, die im klassischen Sinne junge Frauen kontrollierte, die männliche Sexualität in Schranken hielt, Geburten und Kindererziehung regelte und die Sippe gegenüber dem häuslichen Zusammenleben von Mann und Frau in Schach hielt, noch einmal, wenn auch blasser geworden, ein *sakramentaler* Status. Dieser fixierte ursprünglich (im katholischen Kontext) die Unauflöslichkeit der Ehe und begründete damit auch den Anspruch der Kirche auf alleinige Zuständigkeit in Scheidungsdingen. Das wurde erst mit der Reformation anders, gestützt auf Luthers nüchternen, erfahrungsgesättigten Zugang zur Ehe jenseits von weltlicher Instrumentalisierung (die Ehe als gesellschaftliches Zuchtmittel) und metaphysischer Überhöhung (die Ehe als Widerschein der Transzendenz). Niemand, so Luther, kann leugnen, "das die ehe ein eußerlich weltlich ding ist wie kleider und speise, haus und hoff"⁵. Hier wurden die Spielräume für das Eherecht und damit auch für ein Scheidungsrecht geöffnet, von dem man sagen könnte, daß es heute in seiner Attraktivität für den juristischen Verstand das Eherecht bei weitem übertrifft. Schließlich ruft ja auch nicht das gelin-

gende Leben, sondern das zerbrechende Leben nach Beistand und Belehrung. Einer Renaissance der Ehe im dauerhaften, damit nicht gleich wieder sakralen Sinne steht dies nicht entgegen, doch stehen für eine solche Entwicklung die Zeichen schlecht – die des Scheidungsanwalts um so besser.

Im übrigen schwankt auch nach Luther das Wesen der Ehe im Spiegel weltanschaulicher Vorstellungen. Ein besonders krasses Beispiel dafür bildet das nationalsozialistische Ehegesetz von 1938, in dessen amtlicher Begründung das Wesen der Ehe wie folgt erläutert wird: "Ehe und Familie sind die Grundlagen des völkischen Gemeinschaftslebens (...). Sie bergen in sich die Kräfte, deren Entfaltung und Wirkung die Ewigkeit des völkischen Lebens sichert. (...) Denn für den nationalsozialistischen Staat liegt der tiefste Sinn der Ehe außerhalb der Individualinteressen der Ehegatten. Andererseits erblickt er die Weihe der Einrichtung der Ehe (...) in der Bedeutung der Ehe für Bestand und Gesundheit des deutschen Volkes."⁶ Entsprechend hatte sich auch die Ehescheidung nach völkischen Belangen zu richten. Wenn die Frau älter war als der Mann – was im Hinblick auf den staatlich gewünschten Kindersegen bereits als ehegefährdend galt⁷ – und rassische Mischehen als unerwünscht und naturwidrig eingestuft wurden, konnte leicht geschieden werden.

Ganz anders die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes – obgleich das Ehegesetz von 1946 weitgehend das von 1938 blieb –, in der nun auf dem Hintergrund wieder stärker werdender religiöser Vorstellungen die wesentliche Unauflöslichkeit der Ehe betont wird, so in der Form, daß die Familie von Gott gestiftet und deshalb für den menschlichen Gesetzgeber unantastbar sei.⁸ Das war für Scheidungswillige nicht gerade förderlich. Staatsideologie wie im Falle der nationalsozialistischen Gesetzgebung und Metaphysik der Ehe (und der Familie) kommen sich näher als erwünscht. Ist da die Hegelsche Begründung, in der jenseits von Staatsideologie und Transzendenz auf den institutionellen Charakter von Ehe und Familie abgehoben wird, nicht sympathischer?

Heute stellen sich unter dem erwähnten gesellschaftlichen Einfluß von Partikularisierung und Individualisierung die Dinge wieder anders dar. Institutionen wie Ehe und Familie werden zwar in der politischen Rhetorik hochgehalten, haben aber in der Selbstwahrnehmung unserer Gesellschaft ihre Verbindlichkeit weitgehend einge-

büßt. In Großbritannien, Deutschland und Österreich wird heute in Großstädten fast jede zweite Ehe, auf dem Lande etwa jede dritte Ehe geschieden – mit steigender Tendenz (das Verhältnis neu geschlossener Ehen zu Scheidungen beträgt aktuell weniger als 2 : 1).⁹ Nicht zuletzt in der Marginalisierung der Scheidung, in ihrem Bedeutungsverlust, ist auch ein Bedeutungsverlust der Ehe und der Familie erkennbar. Wo das Scheiden seine Dramatik verliert, verliert auch der verwirklichte Zweck, nämlich Ehe und Familie, an normativer Kraft. Das gilt auch in der umgekehrten Richtung. Die Scheidung verliert ihre Bedeutsamkeit, weil ihre Vorraussetzung, die Ehe, zunehmend wegfällt. Eine Ich-Generation scheut nicht nur vor dem Kinderkriegen zurück, sondern folgerichtig auch vor der Ehe. Selbstverwirklichung – mit oder ohne Selbstbestimmung im dargestellten Sinne – findet vornehmlich nicht mehr in Ehe und Familie statt, sondern im Single-Leben mit wechselnden Partnern, wenn überhaupt. Was heißt da noch Scheidung? Wo nicht mehr – mit dem Versprechen auf Dauer – zusammengelebt wird, verliert auch die Scheidung ihre existentielle Bedeutung oder wird zur rechtlichen Hülse. Kommen und Gehen.

3. Ordnung und Kultur

Recht fällt nicht vom Himmel und wird auch nicht im Geheimen von anonymen gesellschaftlichen Konstrukteuren hergestellt. Es ist vielmehr Ausdruck einer auf Üblichkeiten und Verlässlichkeiten gestellten, (im nationalen Sinne) begrenzten gesellschaftlichen Praxis. Daher sprechen wir auch von unterschiedlichen *Rechtskulturen*. Die sollen nun in Europa zusammenwachsen.

In Europa gibt es derzeit viel zu regeln. Längst ist die Zeit der erhabenen Ansprüche, in denen Ideen, nicht Paragraphen das Bewußtsein füllten, vorbei; und Ursprungsmythen, an denen Europa reich ist, werden nur noch in literarischer Abgeschlossenheit bemüht. Ein Stier, der Europa noch einmal zu neuen Ufern tragen könnte, ist nicht in Sicht; wir müssen uns an den gegebenen Ufern einrichten, was schwerzufallen scheint. Es ist die Zeit des Kleinmuts und der Bürokraten. Das wird auch unter den Stichworten Rechtskultur und Rechtsordnung deutlich. Unter einer Rechtsordnung sei hier ein im technischen Sinne (formal wie inhaltlich) gegebenes, geschlossenes Rechtssystem verstanden, unter Rechtskultur der Geist, den eine Rechtsord-

nung atmet. Wie steht es um diesen Geist? Wieder im Blick auf Europa – und ein eheliches Kommen und Gehen.

In der besten aller möglichen Rechtswelten sollte die Rechtsordnung der Rechtskultur folgen; in Europa versucht man es derzeit, unter dem Stichwort Harmonisierung, eher umgekehrt. Das ist in gewissem Sinne auch unvermeidlich. Kultur – hier eine gesamteuropäische Rechtskultur – stellt sich nicht nach Bedarf ein, sie will wie jede nationale Rechtskultur langsam wachsen. Dabei steht außer Frage, daß es darum geht, im zusammenwachsenden Europa nicht nur die Rechtsordnungen, sondern auch die Rechtskulturen einander näherzubringen. Doch wie? Noch einmal zum Begriff der Rechtskultur.

Recht ist in einem doppelten Sinne Ausdruck von Kultur: es folgt kulturellen Gegebenheiten und es schafft Kultur, indem es die Beziehungen der Menschen in einem gegebenen kulturellen und staatlichen Zusammenhang regelt.¹⁰ In diesem Sinne bestimmt denn auch der Bayreuther Verfassungsrechtler Häberle die Aufgabe des Juristen und der Rechtswissenschaft in der Weise, "sich mit ihrem Normensystem (das hier im übrigen selbst Bestandteil der Kultur ist) auf die Schaffung eines Rahmens zu beschränken, in dem die Kultur des politischen Gemeinwesens sich entwickeln kann. Die so im *weiten* Sinne verstandene 'Kultur' bildet den Kontext aller Rechtstexte und aller rechtlich bedeutsamen Handlungen im Verfassungsstaat"¹¹. Damit ist sowohl der Universalität als auch der Partikularität einer Rechtskultur Ausdruck gegeben: sie erfaßt alle Verhältnisse im Verfassungsstaat (hat in diesem Sinne universale Geltung), und sie folgt der jeweils partikularen Kultur eines Staates.

Das Problem einer *europäischen* Rechtskultur liegt dann darin, daß sie selbst universale Geltungsansprüche zu stellen sucht, daß sie sich dabei aber nicht auf eine gegebene einheitliche Kultur beziehen kann. Ihr Bezugspunkt bleiben partikulare Rechtskulturen, wie sie der Rechtssoziologe empirisch zu beschreiben sucht, und deren (bezogen auf den eigenen kulturellen Bereich) universale Geltungsansprüche. Allenfalls ließe sich im Hinblick auf eine gewisse Parallelität von Rechtsentwicklungen von einer europäischen Rechtskultur, zusammenhängend über 'verwandte Semantiken und Codierungen', sprechen: "Eines der wenigen beachteten, aber faktisch wichtigsten Bindemittel Europas ist seine Rechtskultur. Etwa gleichzeitig haben die

europäischen Ethnien die Schritte rechtskultureller Evolution vollzogen; vom sakralen zum säkularisierten Recht, von der Oralität zur Schriftlichkeit, vom ungelehrten zum gelehrten Richter, vom Gewohnheitsrecht zum Gesetzesrecht."¹² Doch auch hier bleibt es zunächst bei einem 'Patchwork der europäischen Rechtskultur', und: "Der Grenznutzen der Homogenisierung sinkt schnell. Jede Vereinheitlichung kostet politische Energie, die oftmals an anderer Stelle besser eingesetzt werden könnte."¹³ Vergessen sei schließlich auch nicht, daß sich jegliche 'personale Identität', ohne die weder das (selbstbestimmte) Individuum noch der moderne Staat leben kann, in der Zugehörigkeit – und in der Wahrnehmung dieser Zugehörigkeit! – zu begrenzten Umgebungen, d.h. in begrenzten Kulturen bildet, und eine europäische Identität, in der sich die personale Identität spiegeln könnte, noch in weiter Ferne liegt.

Tatsächlich geht mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht, das zwar das nationale Recht nicht aufhebt, aber dessen Anwendung begrenzt, eine schleichende Relativierung und Marginalisierung gegebener Rechtskulturen einher. Dem steht auch nicht das Prinzip des 'wertenden Rechtsvergleichs' entgegen, dem der Europäische Gerichtshof folgt, insofern dieses Prinzip im Konfliktfall auf eine Addition von geeigneten Elementen unterschiedlicher Rechtsordnungen hinausläuft, ohne noch deren (kulturellen) Geist zu atmen. Das wertet, auch unter der wohlklingenden Bezeichnung einer Harmonisierung, unterschiedliche Rechtskulturen nicht auf, sondern schwächt sie. Ob man dann noch von einem "ebenbürtigen Dialog der Rechtskulturen" sprechen kann, wie dies der Präsident des Europäischen Gerichtshofes, Vassilis Skouris, tut¹⁴, ist sehr die Frage. Hier kommunizieren schließlich nicht Kulturen, sondern Juristen, d.h., hier kommuniziert der juristische Verstand mit sich selbst. Im übrigen wirkt, etwa im Privatrecht, europäisches Recht allein über nationales Recht¹⁵, das in diesem Falle, auch hinsichtlich seiner Einbettung in eine besondere Rechtskultur, europäischen Vorgaben (in Richtlinienform), also etwa auf dem Felde des Privatrechts, sogar überlegen bleibt.

Natürlich sind auch hier wieder Ehe, Familie und Scheidung wichtige Themen. Schließlich wird auch in der wirtschaftsdominierten Europapolitik die Frage, wo der europäische *Bürger* bleibt, immer dringlicher, gerade bezogen auf dessen lebensweltliche Befindlichkeiten, zu denen eben auch Ehe und Familie gehören – und de-

ren schmerzliche Endlichkeit in einer Scheidung. Wenn z.B. die Zahl der europäischen Ehen zunimmt – eine Entwicklung, die gewissermaßen eine lebensweltliche Europäisierung 'von unten' bedeutet, und die stärker ist als alle verordnete Europäisierung im politischen und wirtschaftlichen Raum –, ist es erforderlich, auch über eine europäische Scheidung, also über eine Scheidung auf Europäisch, nachzudenken. Das geschieht auch, so zuletzt mit dem 2005 von der Kommission vorgelegten "Grünbuch über das anzuwendende Recht und die gerichtliche Zuständigkeit in Scheidungssachen", wobei es insbesondere um eine Harmonisierung innerstaatlicher 'Kollisionsnormen' geht. Eine Aufgabe ist dabei, einen 'Wettlauf vor Gericht' zu vermeiden, der gewissermaßen das betrübliche Pendant eines Wettlaufs zum Traualtar darstellt und meist für den laufschwächeren Teil mit erheblichen Nachteilen verbunden ist.

Der Vielfalt denkbarer Fälle (im "Grünbuch" exemplarisch aufgezeichnet) ist hier keine Grenze gesetzt. Die Dinge sind fast so kompliziert wie im islamischen Eherecht, nach dem z.B., noch immer dem archaischen Muster der 'Verstoßung' folgend, die Wiederverheiratung mit der eigenen verstoßenen Frau – schließlich kann man sich die Sache ja noch einmal überlegt haben – erst möglich ist, wenn diese zwischenzeitlich anderweitig verheiratet war, also ein Zwischenehemann gefunden wurde, der die Verstoßene gleich wieder verstößt. Der Fall einer deutsch-niederländischen Ehe bei Aufenthalt der Eheleute in einem Drittstaat, in dem die Ehefrau eine Scheidung wünscht, aber nach den geltenden Bestimmungen in keinem Mitgliedsstaat einen Scheidungsantrag stellen kann¹⁶, ist jedenfalls nicht wesentlich weniger kompliziert. Doch darüber müssen Sie sich den Kopf zerbrechen. Der philosophische Kopf würde hier angesichts der angedeuteten Vielfalt denkbarer Rechtsfälle – Ehepaare verschiedener Nationalität in Mitglieds- oder, wie im Beispiel, in Drittstaaten, alle damit beschäftigt, einander zu entgehen – nur ins Grübeln über die Komplexität der menschlichen Natur und ihres unendlichen juristischen Differenzierungsvermögens geraten.

4. Das Globale und das Regionale

Hier nur noch ein weiterer Hinweis auf laufende strukturelle Veränderungen. Der Wandel europäischer Rechtskulturen und Rechtsordnungen ist eingebettet in einen

allgemeinen, heute als *Globalisierung* bezeichneten Prozeß. Gemeint ist der freie Verkehr von Rohstoffen, Waren, Kapital, Dienstleistungen und Arbeit über alle geographischen und politischen Grenzen hinweg. Im Unterschied zum Begriff der Internationalisierung, der ein wachsendes Maß des internationalen Handels und seiner zunehmenden Verflechtung, ferner die Bewegungen von Kapital, Arbeit und Know-how zwischen unterschiedlichen Volkswirtschaften und ihren wirtschaftlichen Subjekten bedeutet und in diesem Sinne ein von nationalen Verhältnissen abgeleiteter Begriff ist, entfallen im Begriff der Globalisierung derartige Einschränkungen. Das Globale, wie wir es heute verstehen, ist nicht das Abgeleitete, sondern das primär Gegebene; wirtschaftliche und politische Grenzen, die bisher zumindest den 'Anfang' des wirtschaftlichen Handelns bestimmten, lösen sich auf.

Und mehr noch. Der Begriff der Globalisierung ist nicht nur ein wirtschaftlicher oder wirtschaftspolitischer Begriff, mit ihm verändert sich auch das gesamte soziale und institutionelle Gefüge: "Auch wenn Globalisierung (...) ökonomisch induziert ist, die Auswirkungen reichen weit darüber hinaus und sind bislang noch wenig verstanden – insbesondere in ihrer Bedeutung für den Menschen in seinen sozialen Bezügen und organisatorischen Strukturen"¹⁷. In diesem Sinne umfaßt der Globalisierungsbegriff z.B. auch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Entstehen supranationaler politischer Institutionen (Stichwort 'Globalisierung der Politik') und eine zunehmende Homogenisierung der Forschungs- und Ausbildungsstrukturen. Definiert werden damit nicht nur eine ökonomische und politische Dimension, sondern auch allgemeine gesellschaftliche und kulturelle Dimensionen, folglich auch rechtliche. Trifft diese Analyse zu – und daran dürfte wenig Zweifel bestehen –, ist Globalisierung ein Stichwort für einen vieldimensionalen Prozeß, der sich als Transformationsprozeß der modernen Gesellschaft in eine meist nur sehr ungenau bestimmte Zukunft zu erkennen gibt. Nicht nur Unternehmen im gewohnten Sinne lösen sich auf, indem sie zu 'virtuellen' Unternehmen werden, d.h. durch Netzwerke und regionale Selbständigkeiten ersetzt werden, das gleiche gilt auch von gesellschaftlichen Strukturen, die bisher im wesentlichen durch nationale und kulturelle Stabilitäten definiert waren. Zu diesen Stabilitäten aber gehören auch wieder unterschiedliche Rechtskulturen. Wird es in Zukunft, nicht nur unter einer europäischen Perspektive, um diese geschehen sein?

Wer so denkt, übersieht, daß mit dem Begriff der Globalisierung ein weiterer Begriff, nämlich der der *Regionalisierung*, untrennbar verbunden ist. Dabei scheinen auf den ersten Blick beide Stichworte, Globalisierung und Regionalisierung, nicht nur einen begrifflichen, sondern auch einen konzeptionellen Gegensatz zu bilden: Globalisierung definiert sich über wirtschaftliche, politische und allgemein kulturelle Entgrenzungen, während Regionalisierung gerade Begrenzung, Begrenzung des Raumes und der wirtschaftlich-politischen wie allgemein kulturellen Organisation, bedeutet. Wir sprechen von Regionalpolitik und Wirtschaftsregionen, als bildeten diese den eigentlichen Kern des politischen und wirtschaftlichen Geschehens, und wir empfehlen Regionalbewußtsein als Gegengift zu Globalisierungsprozessen, die nicht nur das Bewußtsein, sondern auch die gewohnten Orientierungsstrukturen heimatlos machen. Doch dieser Gegensatz ist nur ein vermeintlicher. Tatsächlich bildet Regionalität ein notwendiges Komplement zur Globalität, nicht nur im allgemein kulturellen, sondern auch im wirtschaftlichen Sinne, oder pointiert ausgedrückt: Gerade Globalisierung bedarf der Regionalisierung, wenn sie nicht selbst orientierungslos, und das heißt in diesem Falle auch wirtschaftlich erfolglos, sein will.¹⁸

Regionalität kann dabei vieles bedeuten, z.B. regionale Bedingungen von Lebensformen und gesellschaftlicher Identität, ein wirtschaftliches Konstrukt unter Bedingungen der Globalisierung und wohl auch so etwas wie Regionalromantik. Letzteres ist hier natürlich nicht gemeint, sondern Regionalität als Lebensformaspekt, als Baustein gesellschaftlicher Identität, die etwa über ein forciertes Weltbürgertum so leicht nicht wettzumachen ist, und als komplementäre Bedingung für wirtschaftliche Globalität. Auch der Global Player ist irgendwo zuhause, und auch der Global Player verkauft an Leute, die irgendwo zuhause sind – mit spezifischen Bedürfnissen, mit spezifischen Erwartungen und mit spezifischen Wünschen. Nur wer diese im großen Weltmonopoly zu bedienen versteht, wird am Ende als Global Player erfolgreich sein.

Mit anderen Worten: Regionalität, das Regionale, ist nicht nur der Charme des Kleinen, sondern zugleich das Widerlager, ohne das das Große, am Ende Globalität, das Globale, in sich zusammenfallen würde. Deshalb auch der manchmal als sonderbar empfundene Umstand, daß unter Bedingungen der Globalität Regionalität blüht. Das gilt auch hinsichtlich des Zusammenspiels von europäischer und nationa-

ler Entwicklung, auch im Recht. Wir tun folglich gut daran, unterschiedliche, in der Regel national definierte Rechtskulturen nicht zugunsten einer europäisch definierten Rechtsordnung – in der vagen Hoffnung, daß daraus eine europäische Rechtskultur entstehen könnte – aufzugeben.

Schlußbemerkung

Wo sich die gesellschaftlichen Koordinaten in der zuvor geschilderten Weise verändern, wo der gesellschaftliche Wandel Werte und Lebensformen verschiebt, haben es vor allem institutionelle Stabilitäten schwer, sich gegen den Zeitgeist zu behaupten. Sie geraten in den Verdacht, die Welt daran zu hindern, sich immer wieder zu häuten, eine andere zu werden und insofern die Zukunft zu besetzen. Zu diesen Stabilitäten gehören auch überkommene Lebensformen wie Ehe und Familie, die wohl selbst eine Entwicklung aufweisen, nur eben eine bisher in der europäischen Entwicklung stabile, identifikationsfähige. Sollten sie keine Zukunft haben? Man wird hier getrost anderer Meinung sein dürfen. Modern ist nicht, wer alles verneint, dem Zeitgeist immer einen Schritt voraus sein will, Bindungslosigkeit predigt und sich nirgendwo aufzuhalten sucht, sondern derjenige, der zwischen dem Flüchtigen und dem Beständigen, zwischen Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung, zwischen gesellschaftlicher Verblendung und gesellschaftlichem Glück zu unterscheiden weiß. Das wird zwar unter pluralen, auf Partikularisierung und Individualisierung setzenden Bedingungen und unter globalen, auf Entgrenzung aller Lebensverhältnisse setzenden Bedingungen zunehmend schwieriger, macht aber immer noch die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft aus.

Kommen und Gehen ist per definitionem keine stabile Lebensform, weil sie sich gerade gegen das Dauerhafte und insofern Zukunftsfähige, das eine Lebensform ausmacht, wendet. Paradox formuliert: Diese Lebensform macht durch sich selbst deutlich, daß sie keine Lebensform ist. Auf Lebensformen und deren Beständigkeit, Ehe und Familie eingeschlossen, aber wird es auch in Zukunft ankommen, wenn die europäische Lebensform, die auf der Dialektik von Freiheit und Gleichheit, Selbstbestimmung und (normativer) Sozialität, institutioneller Wandlungsfähigkeit und Stabilität aufbaut, eine Zukunft haben sollte. Das wiederum ist nicht zuletzt eine institutionelle Aufgabe, der viele gesellschaftliche Institutionen, darunter das Notariatswesen,

dem ich heute meine Aufwartung machen durfte, dienen. Sie, die Notare, werden den Wandel der Lebensformen, auch der europäischen, nicht nur 'notieren', sondern auch konstruktiv beeinflussen. Aristoteles, dessen naturphilosophische Idee die eines praxisstabilisierenden Wissens von der Natur war, wurde in der Antike 'Sekretär der Natur' genannt. Notare, so könnte man im Blick auf ihre gesellschaftsstabilisierende Rolle sagen, sind die Sekretäre der gesellschaftlichen Entwicklung. Hoffentlich sind sie ebenso einfallsreich wie Aristoteles.

-
- 1) Vgl. den erschütternden Bericht: A. Gatterburg/M. Matussek/M. Wolf, Unter Wölfen, *Der Spiegel* 10/2006, 76-84.
 - 2) G. W. F. Hegel, *Philosophische Propädeutik I, Sämtliche Werke (Jubiläumsausgabe) III*, ed. H. Glockner, Stuttgart 1927, 88.
 - 3) G. W. F. Hegel, *System der Philosophie III (Die Philosophie des Geistes), Sämtliche Werke X*, Stuttgart 1929, 399.
 - 4) Ebd.
 - 5) M. Luther, *Von Ehesachen (1530), Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe) XXX/3*, Weimar 1910, 205; ders., *Vom ehelichen Leben (1522): die Ehe als "eyn eußerlich leylich ding (...) wie andere weltliche hanttierung"*, *Werke X/2*, Weimar 1907, 283. Dazu P. Mikat, *Rechtsgeschichtliche und rechtspolitische Erwägungen zum Zerrüttungsprinzip I*, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 9 (1962), 83ff.; D. Blasius, *Ehescheidung in Deutschland 1794-1945*, Göttingen 1987, 22ff.
 - 6) *Deutsche Justiz* 100 (1938), 1107. Dazu Chr. Fischer, *Europäisierung der nationalen Zivilrechte – Renaissance des institutionellen Rechtsdenkens?*, in: *Walter-Eucken-Institut (Ed.), Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik* 02/8, Freiburg 2002, 13f.. Zur Genese D. Blasius, a.a.O., 194ff.
 - 7) Vgl. Chr. Fischer, a.a.O., 15; D. Blasius, a.a.O., 221.
 - 8) Belege bei Chr. Fischer, ebd.
 - 9) Quelle: Statistisches Bundesamt, *Statistisches Jahrbuch* 2005.
 - 10) Vgl. G. Mohr, *Zum Begriff der Rechtskultur*, in: W. Goldschmidt (Ed.), *Kulturen des Rechts*, Hamburg 1998, 9-29; ferner H. D. Assmann u.a. (Eds.), *Unterschiedliche Rechtskulturen – Konvergenz des Rechtsdenkens*, Baden-Baden

2001 (Grundlagen und Schwerpunkte des Privatrechts in europäischer Perspektive 3).

- 11) P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, Berlin 1982 (Schriften zum Öffentlichen Recht 436), 13, ²1998, 5.
- 12) M. Stolleis, Der Koloß darf nicht nur marschieren, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 26.6.1998, Nr. 145, 45.
- 13) Ebd.
- 14) V. Skouris, Rechtskulturen im Dialog – Über Verständnisse und Unverständnisse, Risiken und Chancen einer internationalen Rechtsordnung und Rechtsprechung, URL:http://www.tokyo-jura-kongress2005.de/_documents/skouris_de.pdf
- 15) Vgl. Chr. Fischer, a.a.O., 2f.
- 16) Kommission der europäischen Gemeinschaften, Grünbuch über das anzuwendende Recht und die gerichtliche Zuständigkeit in Scheidungssachen (SEC (2005) 331).
- 17) U. Steger, Einleitende Zusammenfassung: Globalisierung verstehen und gestalten, in: ders. (Ed.), Globalisierung der Wirtschaft. Konsequenzen für Arbeit, Technik und Umwelt, Berlin/Heidelberg/New York 1996, 4.
- 18) Vgl. J. Mittelstraß, Regionalität versus Globalität. Zur Befindlichkeit des Denkens in einer Informations- und Innovationsgesellschaft, in: U. Steger (Ed.), Facetten der Globalisierung. Ökonomische, soziale und politische Aspekte, Berlin/Heidelberg/New York 1999, 221-232.

Zentrum Philosophie und Wissenschaftstheorie
Universität Konstanz